

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.357.478

Wien, 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1965/J vom 6. Mai 2025 der Abgeordneten MMag. Dr. Michael Schilchegger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 bis 15

1. Sind außer der o.a. Thematik der Überschreitung beihilfenrechtlich zulässiger Höchstbeträge im Zusammenhang weitere (objektive) Überschreitungen der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der im Titel genannten Verordnung (in der jeweils geltenden Fassung) bekannt?

a. Wenn ja, welche?

b. Wenn nein, inwiefern werden weitere potentielle Überschreitungen des beihilferechtlichen Rahmens geprüft?

c. Wenn nein, inwiefern können solche Überschreitungen und daraus resultierende Rückerstattungsansprüche ausgeschlossen werden?

2. Auf welchen primärrechtlichen Grund wurde die im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) gestützt?

a. Wenn auf „Art 107 Abs. 2 lit b AEUV“ („Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind“), weshalb war hier die Europäische Kommission miteinzubeziehen, obwohl derartige Förderungen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind?

b. Wenn auf „Art 107 Abs. 3 lit b AEUV“ („Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“), wie erklärt sich, dass Förderungen mitunter auch auf Art 107 Abs. 2 lit b AEUV gestützt wurden, obwohl die COVID-19-Pandemie als ein einziges Ereignis anzusehen ist?

c. Wenn auf einen sonstigen Rechtsgrund, auf welchen?

3. Welche spezielleren beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, die von der Europäischen Kommission vorgegeben wurden, waren für die im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) maßgebend? (Ersucht wird um Bekanntgabe der jeweiligen Rechtsakte und des Orts der Kundmachung)

4. Auf welchen Entscheidungen der Europäischen Kommission basiert die Genehmigung der im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung)? (Ersucht wird um Angabe des Rechtsakts bzw. der Rechtsakte und des jeweiligen Orts der Kundmachung)

5. Welche beihilferechtlichen Obergrenzen waren demnach für die im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) maßgebend?

6. Wenn die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung vom 23.05.2020 SA.57291 [2020/N] -Austria - COVID-19; Compensation Scheme: Directive for fixed cost subsidies] die Unterscheidung zwischen „undertaking“ und „group“ nachvollzieht [Rz 48, 49) und somit auf Basis der Begriffe „Unternehmen“ und „Konzern“ im Sinne des österreichischen Rechtsverständnisses operiert:

a. Wurde die Europäische Kommission mit diesem Einwand konfrontiert?

i. Wenn nein, warum nicht?

b. Inwiefern wurde die undifferenzierte Rechtsauffassung, wonach eine Unternehmensgruppe gleichsam stets als ein einziges Unternehmen anzusehen wäre, bereits in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof geprüft? (Ersucht wird um Angabe all jener Geschäftszahlen zu Gerichtsurteilen des EuGH, die bereits im Zusammenhang mit der gegenständlichen Problematik dokumentiert wurden)

7. Inwiefern wurden die Geschäftsführer der COFAG oder zumindest all jene Mitarbeiter, die tatsächlich mit der Förderabwicklung betraut waren, über die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen des Beihilferechts, das diesbezüglich spezielle Verständnis des Rechtsbegriffs „Unternehmen“ und die sich daraus ergebende Mitberücksichtigung der Gesellschafterstruktur informiert?

a. Wenn ja, in welcher Form?

b. Wenn ja, wie konnte das folgenschwere Missverständnis, das in der o.a. Medienberichterstattung thematisiert wurde, dennoch geschehen?

c. Wenn nein, warum nicht?

8. Welches Fördervolumen wurde (insgesamt) aufgrund der im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung), wenn auch nur vorläufig, zur Auszahlung genehmigt?

9. Welches Fördervolumen wurde (insgesamt) aufgrund der im Titel genannten Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung), wenn auch nur vorläufig, tatsächlich an Förderwerber ausbezahlt?

10. Inwiefern sind Medienberichte zutreffend, wonach infolge von Verhandlungen mit der Europäischen Kommission eine Auszahlung von 750 Millionen Euro nachträglich genehmigt wurde?

a. Auf welchen Entscheidungen der Kommission basierten diese Genehmigungen? (Ersucht wird um Angabe des Rechtsakts bzw. der Rechtsakte und des jeweiligen Orts der Kundmachung)

b. Welche Summen wurden nachträglich genehmigt aufgrund von Antragstellungen gemäß der Verordnung gemäß § 3b Abs. 3 des

ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien zur beihilfenrechtskonformen Abwicklung von Spätanträgen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Spätantragsrichtlinien)?

c. Welche Summen wurden nachträglich genehmigt aufgrund von Antragstellungen gemäß der Verordnung gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien zur Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe (Obergrenzenrichtlinien)?

11. Wie viele Förderwerber sind in Bezug auf die im Titel genannten Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) von einer Rückforderung aus beihilferechtlichen Gründen insgesamt betroffen?

12. Welche Summen wurden bisher von Förderwerbern aufgrund der im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung), aufgrund des § 14 Abs. 2 Z 2 COFAG-NoAG oder einer Berufung auf fördervertragsrechtliche Ansprüche, die sich unmittelbar aus zivilrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. der Nichtigkeit beihilferechtswidriger Zahlungen ergeben, zurückgefordert?

13. Welche Summen wurden insgesamt tatsächlich einbringlich gemacht?

14. Welche Summen sind als uneinbringlich abzuschreiben? (Ersucht wird um eine anonymisierte Aufschlüsselung (Fallzahl, Fördersumme, zurückgeforderter Teil, Höhe der abgeschriebenen Förderung))

15. Welche Verfahren aufgrund von Rückforderungen aus beihilferechtlichen Gründen aufgrund von Fördervergaben zu der im Titel genannten Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) sind derzeit anhängig oder bereits rechtskräftig abgeschlossen? Ersucht wird um Aufschlüsselung nach

a. Verfahren vor den Abgabenbehörden (Anzahl + Rk-Anzahl gesondert),

b. Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht (Geschäftszahl),

c. Verfahren vor dem VwGH (Geschäftszahl),

d. Verfahren vor dem VfGH (Geschäftszahl),

e. Verfahren vor den Zivilgerichten (Geschäftszahl),

f. Verfahren vor der Europäischen Kommission,

g. Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1961/J vom 6. Mai 2025 der Abgeordneten MMag. Dr. Michael Schilchegger, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verordnung gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl. II Nr. 503/2021, verwiesen.

Darüber hinaus wird ausgeführt:

Zu Frage 2

Auf welchen primärrechtlichen Grund wurde die im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) gestützt?

a. Wenn auf „Art 107 Abs. 2 lit b AEUV“ („Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind'), weshalb war hier die Europäische Kommission miteinzubeziehen, obwohl derartige Förderungen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind?

b. Wenn auf „Art 107 Abs. 3 lit b AEUV“ („Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats'), wie erklärt sich, dass Förderungen mitunter auch auf Art 107 Abs. 2 lit b AEUV gestützt wurden, obwohl die COVID-19-Pandemie als ein einziges Ereignis anzusehen ist?

c. Wenn auf einen sonstigen Rechtsgrund, auf welchen?

Bei den in den anfragegegenständlichen Richtlinien vorgesehenen finanziellen Maßnahmen handelt es sich (mit Ausnahme der De-minimis-Beihilfen) um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 3 lit. b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die gegenständlichen Richtlinien stützen sich auf die Entscheidung der Europäischen Kommission SA.56840 (2020/N) vom 8. April 2020, ergänzt durch die Entscheidungen SA.58640 (2020/N) vom 18. September 2020, SA.59320 (2020/N) vom

9. November 2020 und SA.61614 (2020/N) vom 9. Februar 2021, mit der die Europäische Kommission Direktzuschüsse, Garantien und andere finanzielle Hilfsmaßnahmen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“, ABl. C 911 vom 20. März 2020, S 1, (Befristeter Beihilferahmen) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt hat.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

